

Geschäftsordnung für die Kommission Dr. Joachim de Giacomo der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz

vom 25. Juni 2020

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe h der Statuten der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) erlässt der Vorstand die folgende Geschäftsordnung:

Artikel 1 Zweck

- ¹ Unter dem Namen «Kommission Dr. Joachim de Giacomo der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz» (hiernach «Kommission de Giacomo») besteht eine Kommission zur Verwaltung des Legats, welches der SCNAT von Dr. Joachim de Giacomo, verstorben am 14. November 1921, mit letztwilliger Verfügung vom 6. November 1921 vermacht worden ist.
- ² Die Kommission de Giacomo ist nach Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe h der Statuten SCNAT als Arbeitsgruppe des Vorstands konzipiert.

Artikel 2 Entstehungsgeschichte¹

Der am 14. November 1921 in Bern verstorbene Dr. Joachim de Giacomo vermachte durch letztwillige Verfügung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft 400 Obligationen der Schweizerischen Bundesbahnen von 1903 im Nominalbetrag von je Fr. 500 mit folgenden Bestimmungen: Das Kapital soll unangetastet bleiben und durch eine Kommission der Gesellschaft gesondert verwaltet werden unter dem Titel: «Stiftung Dr. Joachim Giacomo».

Infolge einer Einsprache von Seiten anderer Erben erhielt die damalige Schweizerische Naturforschende Gesellschaft nur 343 Obligationen und einen Barbetrag von CHF 10'000.- nebst Zins zu 3% seit dem Todestag von Dr. de Giacomo. Das Kapital wurde in der Folge nicht angetastet bis zur Erreichung eines Wertes von 400 Obligationen, was als unantastbares Kapital im Sinne des Testators gilt.

Der Testator wünschte sich die Verwaltung des vermachten Vermögens unter dem Titel «Stiftung Dr. de Giacomo». Da es sich nicht um eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ZGB sondern um ein Vermächtnis im Sinne von Art. 484 ZGB handelt und um entsprechenden Missverständnissen vorzubeugen erfolgt die Verwaltung des Kapitals nunmehr unter dem Titel «Legat Dr. Joachim de Giacomo».

Der Testator hat bestimmt, dass es der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft überlassen ist, den Ertrag des Kapitals im Rahmen folgender Intentionen zu verwenden:

«1. Zur Subventionierung grösserer und bedeutender Forschungsarbeiten in der Schweiz durch Mitglieder der Gesellschaft.

¹ Siehe Bericht des Zentralvorstands in den Verhandlungen der S.N.G. 103. Jahresversammlung 1922 in Bern.

Um diesem Zwecke besser dienen zu können, sollte die Zersplitterung der Mittel durch Zuwendungen für kleinere und weniger wichtige Studien vermieden werden.

2. Für die Publikation grösserer, von der Gesellschaft herausgegebener Arbeiten. Diese Verwendung der Stiftung soll in der betreffenden Publikation erwähnt werden.

Von dieser Verwendung der Stiftung sollen indessen solche Arbeiten ausgeschlossen sein, die mehr utilitarisches Interesse besitzen, in der Meinung, dass dafür der Staat und die interessierten Kreise aufkommen sollten.

Der Ertrag des Kapitals braucht nicht alle Jahre verwendet zu werden. Es steht der Gesellschaft frei, die Zinsen mehrerer Jahre zusammenzulegen, um grössere Mittel für die obenerwähnten Zwecke verfügbar zu bekommen.

Über die Verwendung der allfällig aus den Mitteln der Stiftung angeschafften Instrumente disponiert die zur Verwaltung der Stiftung eingesetzte Kommission.»

Dem Testator war es offensichtlich ein Anliegen, den Mitgliedern der S.N.G. sowie der S.N.G. als solches die Referenz zu erweisen. So vermerkte er in seinen Begleitworten:

«Beim Niederschreiben dieses letzten Lebenswunsches denke ich mit dankbarer Verehrung an unsere hervorragenden Mitglieder, welchen wir im Wesentlichen das wissenschaftliche Forschungsergebnis der Gesellschaft zu verdanken haben [...]».

Artikel 3 Legat Dr. Joachim de Giacomi

- 1 Das von Dr. Joachim de Giacomi der SCNAT vermachte Vermögen wird unter dem Namen «Legat Dr. Joachim de Giacomi» verwaltet (nachfolgend das «Legat»).
- 2 Das Legat enthält einen unantastbaren Kapitalanteil. Dieser entspricht dem ursprünglichen Wert von 400 Obligationen der Schweizerischen Bundesbahnen von 1903 à nominal CHF 500.- Dieser unantastbare Kapitalanteil in Höhe von CHF 200'000 ist zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Geschäftsordnung in der Liegenschaft Schlossstrasse 9, Bern angelegt. Das verfügbare Kapital wird aus den Erträgen alimentiert und kann aus Schenkungen, Legaten etc. weiter geäufnet werden.
- 3 Die finanzielle Verwaltung des Legats sowie das Rechnungswesen obliegen gemäss Geschäftsordnung SCNAT Artikel 5.2 und 5.6.1 der Geschäftsstelle der SCNAT.
- 4 Das jährlich für Zusprachen durch die Kommission de Giacomi verfügbare Budget bemisst sich grundsätzlich nach der Ertragssituation aus den Vermögenswerten des Legats und wird von der Geschäftsstelle der SCNAT zuhanden des Vorstands festgelegt und im Rahmen des jährlichen Budgetbeschlusses genehmigt.

Artikel 4 Verwendungszweck

- 1 Die Erträge aus dem Legat Dr. Joachim de Giacomi sind zu verwenden für:
 - a. Forschungsarbeiten von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der kantonalen und regionalen naturforschenden Gesellschaften sowie der Fachgesellschaften, sofern die Forschung explizit im Rahmen eines Vorhabens dieser Gesellschaften durchgeführt wird. Erstattungsfähig sind Sach- und Reisekosten, einschliesslich Sachkosten von Publikationen solcher Forschungsarbeiten. Nicht erstattungsfähig sind Personalkosten.
 - b. Bedeutende wissenschaftliche, wissenschaftshistorische oder forschungspolitische Publikationen von Organen der SCNAT (reine Sachkosten).
- 2 Ausgeschlossen ist die Unterstützung von:

- a. Vorhaben, die faktisch im Rahmen der ordentlichen Aufgaben einer etablierten Forschungsinstitution (Hochschulen, Forschungsanstalten etc.) vorgenommen und über die normalen Wege der Forschungsförderung zu finanzieren sind (Grundfinanzierung von öffentlichen oder privaten Institutionen, Beiträge des Schweizerischen Nationalfonds oder anderer nationaler und internationaler Forschungsförderungsinstitutionen etc.). Darunter fallen insbesondere auch PhD- und Masterarbeiten und deren Publikation.
- b. Forschungen und Veröffentlichung von Arbeiten, bei denen wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen.
- ³ Die Zersplitterung der Mittel durch Zuwendungen für kleinere und weniger wichtige Studien und Publikationen ist zu vermeiden.
- ⁴ Von der Kommission de Giacomi zugesprochene Beiträge sind Verpflichtungskredite. Nicht eingeforderte Beiträge verfallen nach drei Jahren und werden aufgelöst.

Artikel 5 Zusammensetzung der Kommission

- ¹ Die Kommission de Giacomi besteht aus fünf bis maximal acht Mitgliedern, inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten, welche möglichst verschiedene Fachgebiete abdecken. Mindestens ein Mitglied gehört dem Erweiterten Vorstand an.
- ² Für die Wahl und die Amtsdauer der Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der SCNAT massgebend.

Artikel 6 Konstituierung der Kommission

- ¹ Die Kommission de Giacomi konstituiert sich im Rahmen der vorliegenden Geschäftsordnung selbst.
- ² Sie bestimmt namentlich eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt.
- ³ Die Mitglieder der Kommission de Giacomi arbeiten ehrenamtlich. Reise- und Verpflegungsspesen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kommissionsstätigkeit entstehen, werden ihnen vergütet.

Artikel 7 Aufgaben der Kommission

- ¹ Die Kommission de Giacomi ist für finanzielle Zusprachen zu Lasten des Legats Dr. Joachim de Giacomi zuständig gemäss Verwendungszweck nach Art. 4.
- ² Der Kommission Stiftung de Giacomi kommen namentlich folgende Aufgaben zu:
 - a. Festlegung von Verfahrensregeln in Form von Richtlinien (für Gesuchstellung, Beurteilung, Monitoring, Berichterstattung etc.). Die Richtlinien sind vom Vorstand zu ratifizieren.
 - b. Abwicklung des Zuspracheverfahrens gemäss den festgelegten Richtlinien.
 - c. Adäquate Dokumentation ihrer Tätigkeit.
 - d. Verfassen eines Jahresberichts zuhanden der SCNAT.
 - e. Übergabe von alten Protokollen und andere, die Tätigkeit der Kommission betreffende relevante Akten an die Geschäftsstelle der SCNAT zuhanden des Archivs der SCNAT.
 - f. Sie kann generell Fragen zum Umgang mit dem Legat diskutieren und dem Vorstand Vorschläge unterbreiten.

- ³ Der Vorstand kann die Kommission de Giacomi fallweise mit weiteren, mit ihrem Tätigkeitsbereich in Zusammenhang stehenden Aufgaben betrauen.
- ⁴ Die Kommission de Giacomi erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen des ihr jährlich zugewiesenen Budgets gemäss Artikel 3, Absatz 4. Das zugewiesene Jahresbudget muss nicht zwingend verwendet werden. Nicht verwendete Mittel verbleiben im Fonds.

Artikel 8 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.
- ² Weitere, den Geltungsbereich der vorliegenden Geschäftsordnung betreffende und dieser widersprechenden Reglemente, Bestimmungen und Beschlüsse gelten ab ihrem Inkrafttreten als aufgehoben.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 25. Juni 2020 vom Vorstand der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz genehmigt.

Der Präsident:



Prof. Dr. Marcel Tanner

Der Generalsekretär:



Dr. Jürg Pfister